

– bisherige Fassung –

– neue Fassung –

– Anmerkungen –

Artikel 1

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321, SaBremR 111-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

...

§ 6 Stimmen

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 6 Stimmen

(1) Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen. Die Stimmen können nach Maßgabe der folgenden Absätze beliebig für die Wahlvorschläge und die in ihnen benannten Bewerber abgegeben werden.

(2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können für einen Bewerber bis zu fünf Stimmen abgegeben werden (kumulieren).

(3) Die Stimmen können für Bewerber aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen abgegeben werden (panaschieren).

(4) Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Bewerber können Stimmen für Wahlvorschläge in ihrer Gesamtheit abgegeben werden (Listenwahl). Auch diese Stimmen können kumuliert und panaschiert werden.

(5) Stimmen, die auf nach § 4 Abs. 2 zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürger entfallen, werden für die Zusammensetzung der Bürgerschaft dem Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit zugerechnet, auf dem der Unionsbürger benannt ist.

Zu § 6:

Zu (1): Jedem Wähler stehen fünf Stimmen zur Verfügung, um seine politischen Präferenzen differenziert ausdrücken zu können. Die Stimmabgabe bleibt für den Wähler übersichtlich und leicht handhabbar, weil auf extrem hohe Stimmzahlen, wie sie das Kommunalwahlrecht in einigen Bundesländern mit bis zu 93 Stimmen pro Wähler vorsieht, verzichtet wird.

Zu (2): Der Wähler kann seine Stimmen in beliebiger Weise auf einen oder mehrere Kandidaten verteilen. Er hat die Möglichkeit, durch die Vergabe von mehreren oder gar allen Stimmen an einen einzelnen Bewerber die Wirkung seiner Stimmabgabe zu konzentrieren. Wie auch immer er seine Stimmen verteilt, bleibt er aber an das Kontingent von fünf Stimmen gebunden.

Zu (3): Der Wähler ist nicht darauf beschränkt, seine Stimmen nur an die Bewerber einer einzigen Partei oder Wählervereinigung zu vergeben. Vielmehr kann er Personen seiner Wahl in verschiedenen Listen fördern.

Zu (4): Wer von der Möglichkeit, die Reihenfolge der Kandidaten auf den Listen zu beeinflussen, keinen Gebrauch machen möchte, kann seine Stimmen oder einen Teil davon auch an Listen vergeben, ohne einzelne Bewerber zu kennzeichnen. Damit wird die Liste in der Form unterstützt, wie sie von der Partei vorgegeben ist.

Die Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens und auch der Wahl von einzelnen Bewerbern bleiben dabei im Rahmen des Stimmenkontingents bestehen. Es ist also beispielsweise möglich, zwei Stimmen an einen Kandidaten der Liste A, zwei Stimmen an die Liste B ohne Kennzeichnung eines bestimmten Bewerbers und eine Stimme an einen Kandidaten der Liste C zu vergeben. Auf entsprechende Weise können auch Koalitionspräferenzen ausgedrückt werden.

Zu (5): Unionsbürger sind zur Stadtbürgerschaft wählbar, nicht jedoch zur Bürgerschaft (Landtag). Für sie abgegebene Stimmen zählen für die Wahl zum Landtag wie Stimmen für die jeweilige Liste in ihrer Gesamtheit. Dadurch wird dem mit der Stimmabgabe ausgedrückten Wählerwillen so weit wie möglich Rechnung getragen.

§ 7 Wahlsystem

(1) Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen.

(2) Für jeden Wahlbereich sind selbständige Wahlvorschläge aufzustellen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Die Verteilung der im Wahlbereich zu vergebenden Sitze erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die im Wahlbereich auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte Lagüe/Schepers. Für jeden Wahlvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlbereichsleiter zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Wahlsystem

(1) Gewählt wird nach den Grundsätzen **einer mit der Personenwahl verbundenen** Verhältniswahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen.

(2) Für jeden Wahlbereich sind selbständige Wahlvorschläge aufzustellen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergibt sich aus der Summe der Stimmen, die auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit und seine Bewerber entfallen.

(4) Die Verteilung der im Wahlbereich zu vergebenden Sitze erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die im Wahlbereich auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte Lagüe/Schepers. Für jeden Wahlvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlbereichsleiter zu ziehende Los.

(5) Für jeden Wahlvorschlag wird im Verhältnis der Stimmen, die auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit einerseits und auf seine Bewerber andererseits entfallen, festgestellt, wie viele Sitze nach Listenwahl und wie viele Sitze nach Personenwahl zu vergeben sind. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Zu § 7:

Zu (1): Trotz der neuen Elemente der Personenwahl bleibt es wie bisher bei einer Verhältniswahl, d. h. der jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie es seinem Stimmenanteil entspricht.

Zu (3): Zum Zwecke der Sitzverteilung werden die Stimmen, die den Bewerbern einer Liste gegeben wurden, sowie die auf diese Liste ohne Kennzeichnung bestimmter Bewerber (§ 6 Abs. 4) entfallenden Stimmen zusammengezählt.

Zu (5): Diese dem niedersächsischen Kommunalwahlrecht entlehnte Regelung legt fest, wie viele Sitze eines Wahlvorschlag in der von der Partei bestimmten Reihenfolge bzw. in der Reihenfolge der von Wählern an die Bewerber vergebenen Stimmen besetzt werden. Entfallen beispielsweise ein Drittel der Stimmen auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit und zwei Drittel auf die einzelnen in ihm benannten Bewerber, so werden ein Drittel der Sitze entsprechend der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag und zwei Drittel gemäß der von den einzelnen Bewerbern erreichten Stimmenszahlen zuteilt. Diese Regelung bringt zwei widerstrebende Ziele in Einklang: Auf der einen Seite soll den Wählern ein größtmöglicher Einfluß auf die Zusammensetzung des Parlaments gegeben werden. Auf der einen Seite haben auch die Parteien und Wählervereinigungen ein berechtigtes Interesse, in gewissem Maße über das Gefüge ihrer Fraktionen mitzubestimmen, um z. B. darauf hinwirken zu können, daß alle wichtigen Politikfelder kompetent vertreten sind. Diese begrenzte Steuerungsmöglichkeit der Parteien und Wählervereinigungen beugt auch der Gefahr einer allzu großen Abweichung zwischen der Zusammensetzung von Bürgerschaft und Stadtbürgerschaft vor, die nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs verfassungsrechtlich problematisch sein könnte.

(4) Bei Verteilung der Sitze werden nur Wahlvorschläge von solchen Parteien oder Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlbereich, für den der Wahlvorschlag eingereicht ist, abgegebenen gültigen Stimmen errungen haben.

...

§ 11 Bildung der Wahlorgane

...

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis fünf Wahlberechtigten als Beisitzern.

...

§ 18 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Die Namen der Bewerber müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen.

...

§ 25 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge (§ 29 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Parteien und Wählervereinigungen und,

(6) Die auf einen Wahlvorschlag nach Listenwahl zu vergebenden Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie im Wahlvorschlag benannt sind. Die übrigen Sitze werden den noch nicht nach Satz 1 berücksichtigten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen zugeteilt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Bei Verteilung der Sitze werden nur Wahlvorschläge von solchen Parteien oder Wählervereinigungen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlbereich, für den der Wahlvorschlag eingereicht ist, abgegebenen gültigen Stimmen errungen haben.

§ 11 Bildung der Wahlorgane

(2) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis **sieben** Wahlberechtigten als Beisitzern.

§ 18 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Die Namen der Bewerber müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Dem Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen. **In einem Wahlvorschlag können höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie im jeweiligen Wahlbereich Sitze zu vergeben sind.**

§ 25 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge (§ 29 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Parteien und Wählervereinigungen und,

Nicht zuletzt wird durch die Möglichkeit, als Wähler die von der Partei vorgegebene Listenreihenfolge übernehmen zu können, der Spielraum für eine differenzierte Stimmabgabe weiter vergrößert.

Zu (6): Anders als in der niedersächsischen Regelung werden zunächst die Sitze zugeteilt, die in der Reihenfolge des Listenplatzes zu vergeben sind. Erst anschließend werden die übrigen Bewerber entsprechend ihrer Stimmenzahl bedient. Kandidaten, die sowohl aufgrund ihres Listenplatzes als auch aufgrund ihrer Stimmenzahl gewählt wären, erhalten ihren Sitz also aus dem Kontingent der Listensitze. Dadurch bleiben mehr Sitze übrig für die Zuteilung aufgrund des Wählerquotums. Die Mandatsrelevanz der Personenstimmen ist somit ungleich größer als im niedersächsischen Kommunalwahlrecht, das in genau umgekehrter Reihenfolge vorgeht.

Zu § 11:

Trotz des erhöhten Aufwands bei der Auszählung der Stimmen soll das Wahlergebnis noch am Wahlabend in den Wahllokalen ermittelt werden. Daher wird die Zahl der möglichen Beisitzer in einem Wahlvorstand von bislang fünf auf sieben erhöht. Diese Regelung entspricht auch dem Bundeswahlgesetz.

Zu § 18:

Zur Vermeidung allzu großer und unübersichtlicher Stimmzettel wird die Zahl der hierauf aufgeführten Bewerber auf die im jeweiligen Wahlbereich zu vergebende Gesamtsitzzahl begrenzt. In der Stadt Bremen können also je Partei oder Wählervereinigung höchstens 68 Personen kandidieren, in Bremerhaven höchstens 15.

Zu § 25:

Zu (2): Zur besseren Orientierung der Wähler werden neben dem Namen zusätzliche

sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

§ 28 Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Vorschlag sie gelten soll.

§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind.

(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

(2a) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 beschränken sich auf die Stimmabgabe der deutschen Wähler. Ein besonderer Wahlvorstand stellt fest, wieviel Stimmen insgesamt von Unionsbürgern im Wahlbereich Bremen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

(3) Der Wahlbereichsausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlbereich für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind und welche Bewerber in die Bürgerschaft gewählt sind.

(3a) Der Wahlbereichsausschuß Bremen stellt außerdem fest, wieviel Stimmen insgesamt im Wahlbereich Bremen unter Einschluß der Unionsbürger für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind und welche Bewerber abweichend von Absatz 3 in die Stadtbürgerschaft gewählt sind.

§ 31 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie Vor- und Familiennamen, **Stadt- oder Ortsteil der Hauptwohnung, Geburtsjahr und Beruf** der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. **Bewerber, die im Wahlbereich Bremen als Unionsbürger nur für die Stadtbürgerschaft kandidieren, sind besonders zu kennzeichnen.** Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.“

(3) Der Stimmzettel enthält jeweils fünf Felder zur Stimmabgabe

1. für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (Listenwahl),

2. für jeden Bewerber im Wahlvorschlag (Personenwahl).

§ 28 Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, daß er durch **auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze** oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, **welchen Wahlvorschlägen und Bewerbern sie gelten sollen.**

§ 30 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand **das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.**

(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt **das Wahlergebnis nach Briefwahl fest.**

(2a) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 beschränken sich auf die Stimmabgabe der deutschen Wähler. Ein besonderer Wahlvorstand stellt **das Wahlergebnis aufgrund der** von Unionsbürgern im Wahlbereich Bremen **abgegebenen Stimmen fest.**

(3) Der Wahlbereichsausschuß stellt **das Wahlergebnis im Wahlbereich und die in die Bürgerschaft gewählten Bewerber fest.**

(3a) Der Wahlbereichsausschuß Bremen stellt außerdem **das Wahlergebnis im Wahlbereich Bremen unter Einschluß der von Unionsbürgern abgegebenen Stimmen und die in die Stadtbürgerschaft gewählten Bewerber fest.**

§ 31 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen, Auslegungsregeln

Angaben zur Person jedes Bewerbers aufgeführt. Kandidierende Unionsbürger werden besonders gekennzeichnet, da die für sie abgegebenen Stimmen bei der Zusammensetzung der Bürgerschaft (Landtag) wie Listenstimmen gewertet werden müssen (§ 6 Abs. 5).

Zu (3): Damit die Wähler ihre fünf Stimmen in der vorgesehenen Weise beliebig verteilen können, stehen für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit und für jeden Bewerber jeweils fünf Felder zum Ankreuzen zur Verfügung.

Zu § 28:

Folgeänderung der Einführung von Kumulieren und Panaschieren.

Zu § 30:

Die Vorschriften über die Feststellung des Wahlergebnisses sind den neuen Elementen der Personenwahl anzupassen. Da bei der Ergebnisfeststellung nunmehr zwischen wesentlich mehr Stimmensummen als bisher zu unterscheiden ist, soll gemäß § 58 Nr. 13 die Regelung der Einzelheiten in der Landeswahlordnung erfolgen.

Zu § 31:

Redaktionelle Folgeänderungen der Einfüh-

...

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme.

(3) Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gilt die Stimme als ungültig.

...

(5) Die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

...

§ 35 Folge eines Parteienverbotes

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Mitglieder der Bürgerschaft ihren Sitz und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung und der Verkündung der Entscheidung angehört haben.

(2) Soweit Mitglieder nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Mitglieder aufgrund eines Wahlvorschlages einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren. In diesem Falle werden die Sitze nach § 36 Abs. 1 mit den nächsten Bewerbern dieses Wahlvorschlages besetzt.

...

§ 36 Berufung von Listennachfolgern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied der Bürgerschaft stirbt oder sonst aus der Bürgerschaft ausscheidet, so wird der Sitz mit dem nächsten Bewerber des Wahlvorschlages besetzt, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind. Bei Verzicht des oder der zunächst zu Berufenden ist der nächstfolgende Bewerber des Wahlvorschlages zu berufen. Der Verzicht nach Satz 3 ist endgültig. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Feststellung, wer nach den Sätzen 1 bis 3 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 30 Abs. 5 und § 33 gelten entsprechend.

...

(2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit **ungültigen Stimmen**.

(3) Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so **gelten die Stimmen** als ungültig.

(5) Die **Stimmen** eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, **werden** nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sein Wahlrecht verliert.

§ 35 Folge eines Parteienverbotes

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Mitglieder der Bürgerschaft ihren Sitz und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung und der Verkündung der Entscheidung angehört haben.

(2) Soweit Mitglieder nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Mitglieder aufgrund eines Wahlvorschlages einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren. **In diesem Falle werden die Sitze nach §§ 36 Abs. 1 und 36b Abs. 1 aus diesem Wahlvorschlag besetzt.**

§ 36 Berufung von Listennachfolgern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied der Bürgerschaft stirbt oder sonst aus der Bürgerschaft ausscheidet, so wird der Sitz **nach § 36b Abs. 1 aus dem Wahlvorschlag** besetzt, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. Bei Verzicht des oder der zunächst zu Berufenden ist der **nach Neuberechnung nach § 36b Abs. 1** nächstfolgende Bewerber des Wahlvorschlages zu berufen. Der Verzicht nach Satz 2 ist endgültig. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Feststellung, wer nach den Sätzen 1 bis 2 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 30 Abs. 5 und § 33 gelten entsprechend.

zung von Kumulieren und Panaschieren.

Zu §§ 35 bis 36a:

Redaktionelle Folgeänderungen der Einführung von § 36b (siehe dort).

(3) Die Geltendmachung des Rechts aus Artikel 108 Abs. 2 der Landesverfassung oder der Verzicht darauf ist dem Präsidenten der Bürgerschaft binnen eines Monats nach dem Rücktritt aus dem Senat schriftlich zu erklären. Gibt das ausgeschiedene Mitglied des Senats eine Erklärung nicht oder unter Vorbehalt ab, so gilt das als Verzicht. Erklärung und Verzicht können nicht widerrufen werden. Das ausgeschiedene Mitglied des Senats tritt in die Bürgerschaft am Tage nach dem Eingang seiner Erklärung beim Präsidenten der Bürgerschaft ein. An seiner Stelle scheidet das Mitglied der Bürgerschaft aus, das als letztes über den Wahlvorschlag, aufgrund dessen das aus dem Senat ausgeschiedene Mitglied gewählt war, seinen Sitz erlangt hat. Die Feststellung, ob das ausgeschiedene Mitglied des Senats wieder in die Bürgerschaft eingetreten ist, und wer an seiner Stelle aus der Bürgerschaft ausscheidet, trifft der Präsident der Bürgerschaft.

...

§ 36a Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft

(1) Wenn ein gewählter Unionsbürger stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder wenn er nachträglich aus der Stadtbürgerschaft ausscheidet, so wird der Sitz mit dem nächsten Bewerber des Wahlvorschlages besetzt, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist nächster Bewerber ein noch nicht für die Stadtbürgerschaft berücksichtigtes Bürgerschaftsmitglied, so wird der Sitz unter Verzicht auf das Verfahren nach § 30 Abs. 5 und § 33 mit diesem besetzt. Die Feststellung, welches Bürgerschaftsmitglied im Falle des Satzes 2 in die Stadtbürgerschaft eingetreten ist, trifft der Landeswahlleiter.

...

§ 37 Wahlprüfungsgericht

(3) Die Geltendmachung des Rechts aus Artikel 108 Abs. 2 der Landesverfassung oder der Verzicht darauf ist dem Präsidenten der Bürgerschaft binnen eines Monats nach dem Rücktritt aus dem Senat schriftlich zu erklären. Gibt das ausgeschiedene Mitglied des Senats eine Erklärung nicht oder unter Vorbehalt ab, so gilt das als Verzicht. Erklärung und Verzicht können nicht widerrufen werden. Das ausgeschiedene Mitglied des Senats tritt in die Bürgerschaft am Tage nach dem Eingang seiner Erklärung beim Präsidenten der Bürgerschaft ein. An seiner Stelle scheidet das **nach § 36b Abs. 2 festgestellte Mitglied der Bürgerschaft aus, das** über den Wahlvorschlag, aufgrund dessen das aus dem Senat ausgeschiedene Mitglied gewählt war, seinen Sitz erlangt hat. Die Feststellung, ob das ausgeschiedene Mitglied des Senats wieder in die Bürgerschaft eingetreten ist, und wer an seiner Stelle aus der Bürgerschaft ausscheidet, trifft der Präsident der Bürgerschaft.

§ 36a Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Stadtbürgerschaft

(1) Wenn ein gewählter Unionsbürger stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder wenn er nachträglich aus der Stadtbürgerschaft ausscheidet, so wird der Sitz **nach § 36b Abs. 1 aus dem Wahlvorschlag** besetzt, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist **der hiernach zu berufende** Bewerber ein noch nicht für die Stadtbürgerschaft berücksichtigtes Bürgerschaftsmitglied, so wird der Sitz unter Verzicht auf das Verfahren nach § 30 Abs. 5 und § 33 mit diesem besetzt. Die Feststellung, welches Bürgerschaftsmitglied im Falle des Satzes 2 in die Stadtbürgerschaft eingetreten ist, trifft der Landeswahlleiter.

§ 36b Berechnung der Listennachfolge

(1) Ein Listennachfolger nach §§ 35 bis 36a wird durch eine Neuberechnung der Verteilung nach § 7 Abs. 6 festgestellt. Dabei bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die verstorben sind, die Annahme der Wahl abgelehnt haben, in den Senat gewählt sind oder nach §§ 34 und 35 ihren Sitz verloren haben. Bei nach Listenwahl zu vergebenden Sitzen bleiben zudem diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die bisher nicht Mitglied der Bürgerschaft sind und seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.

(2) Welches Mitglied der Bürgerschaft nach § 36 Abs. 3 Satz 5 ausscheidet, wird durch Neuberechnung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung des aus dem Senat ausgeschiedenen Mitglieds festgestellt.

§ 37 Wahlprüfungsgericht

Zu § 36b:

Die Einführung von Kumulieren und Panaschieren sowie die Unterscheidung zwischen Listen- und Personenwahl machen eine Neuregelung der Listennachfolge erforderlich. Die Verteilung der Sitze auf die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages nach § 7 Abs. 6 wird dabei unter Berücksichtigung der veränderten Bedingungen wiederholt. Bewerber, die zwischenzeitlich aus der Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind, bleiben nur noch bei der Sitzvergabe nach Listenwahl unberücksichtigt. Haben sie jedoch genügend persönliche Stimmen errungen, um bei der Neuberechnung einen Sitz nach Personenwahl zu erhalten, können sie in die Bürgerschaft nachrücken.

Zu §§ 37 und 38:

(1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36 entscheidet ein Wahlprüfungsgericht. Es besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, bei ihrer Verhinderung aus den jeweils nächst dienstälteren Berufsrichtern des Verwaltungsgerichts sowie aus fünf Mitgliedern der Bürgerschaft. Die Mitglieder der Bürgerschaft und ihre Stellvertreter sind von dieser unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Bürgerschaft vertreten sind, in ihrer ersten Sitzung zu wählen. Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichts, sein Stellvertreter ist der Vizepräsident und, falls dieser verhindert ist, der jeweils nächst dienstältere Berufsrichter.

...

§ 38 Verfahren

(1) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Präsident der Bürgerschaft einlegen. Gegen Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36 kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.

...

§ 42 Anwendung des Wahlgesetzes

(1) Auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 43 bis 47 etwas anderes bestimmt ist.

...

(3) § 1 Abs. 1a, § 19 Abs. 1a, § 30 Abs. 2a und 3a sowie § 36a finden keine Anwendung. Von § 5 gelten nur die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl sowie die Bestimmung über die Dauer der Wahlperiode.

...

(1) Über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 sowie über die Rechtmäßigkeit der Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a entscheidet ein Wahlprüfungsgericht. Es besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts, bei ihrer Verhinderung aus den jeweils nächst dienstälteren Berufsrichtern des Verwaltungsgerichts sowie aus fünf Mitgliedern der Bürgerschaft. Die Mitglieder der Bürgerschaft und ihre Stellvertreter sind von dieser unter Berücksichtigung der Stärke der Parteien und Wählervereinigungen, wie diese in der Bürgerschaft vertreten sind, in ihrer ersten Sitzung zu wählen. Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts ist der Präsident des Verwaltungsgerichts, sein Stellvertreter ist der Vizepräsident und, falls dieser verhindert ist, der jeweils nächst dienstältere Berufsrichter.

§ 38 Verfahren

(1) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede an der Wahl beteiligte Partei und Wählervereinigung sowie jede sonstige Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Landeswahlleiter und der Präsident der Bürgerschaft einlegen. Gegen Feststellungen des Vorstandes der Bürgerschaft, des Präsidenten der Bürgerschaft und des Landeswahlleiters nach §§ 34 bis 36a kann nur der Betroffene Einspruch einlegen.

§ 42 Anwendung des Wahlgesetzes

(1) Auf die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 43 bis 47 etwas anderes bestimmt ist.

(3) § 1 Abs. 1a, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 7, § 19 Abs. 1a, § 30 Abs. 2a und 3a sowie § 36a finden keine Anwendung. Von § 5 gelten nur die Grundsätze der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl sowie die Bestimmung über die Dauer der Wahlperiode.

Nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut besteht gegen Entscheidungen des Landeswahlleiters über die Listennachfolge für Unionsbürger kein Rechtsschutz im Wahlprüfungsverfahren. Diese Regelungslücke wird korrigiert.

Zu § 42:

Die bisher geltende Fünfprozenthürde (§ 7 Abs. 7) wird für die Wahl zur Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung abgeschafft. Dies entspricht der jüngeren kommunalwahlrechtlichen Entwicklung in Deutschland. Da die Stadtverordnetenversammlung keine gesetzgeberischen Funktionen hat, überwiegt der Grundsatz der Wahlgleichheit gegenüber dem Ziel, mit Hilfe einer Sperrklausel einer möglichen Parteienzersplitterung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung entgegenzuwirken. Ohnehin zeigen die Erfahrungen in Bundesländern, die bei Kommunalwahlen seit langem auf Sperrklauseln verzichten, daß dadurch eine ernsthafte Gefährdung der Funktionsfähigkeit kommunaler Volksvertretungen nicht zu befürchten ist. Da die Stadtverordnetenversammlung 48 Mitglieder hat, ergibt sich

§ 45 **Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge**

...

§ 48 **Anwendung des Wahlgesetzes**

(1) Auf die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 49 bis 53 etwas anderes bestimmt ist.

...

(3) § 1 Abs. 1a, §§ 5, 7 Abs. 4, § 19 Abs. 1a, § 30 Abs. 2a und 3a, § 36 Abs. 2 und 3 sowie § 36a finden keine Anwendung.

...

§ 51 **Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge**

...

...

§ 45 **Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge**

(4) Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Für sie gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Parteien und Wählervereinigungen entsprechend, soweit in diesem Absatz nicht anderes bestimmt ist. An die Stelle von Vertrauenspersonen und Vorständen tritt jeweils der Einzelbewerber selbst. An die Stelle der Kurzbezeichnung tritt ein Kennwort. Für Einzelbewerber entfällt die Unterscheidung zwischen Listen- und Personenwahl. § 19, § 20 Absätze 1 und 3 sowie § 25 Abs. 3 Nr. 1 finden keine Anwendung.

§ 48 **Anwendung des Wahlgesetzes**

(1) Auf die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen finden die Vorschriften des Ersten Teils dieses Gesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 49 bis 53 etwas anderes bestimmt ist.

(3) § 1 Abs. 1a, §§ 5, **6 Abs. 5**, § 7 Abs. 7, § 19 Abs. 1a, § 30 Abs. 2a und 3a, § 36 Abs. 2 und 3 sowie § 36a finden keine Anwendung.

§ 51 **Beteiligungsanzeige, Wahlvorschläge**

(4) Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. § 45 Abs. 4 gilt entsprechend.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet erstmals Anwendung auf die erste nach Ablauf einer Frist von 15 Monaten nach seinem Inkrafttreten stattfindende Wahl.

eine rechnerische Hürde in Höhe von rund einem Prozent der Stimmen. Zu (3): Der neue § 6 Abs. 5 betrifft die Behandlung von Stimmen für Unionsbürger bei der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) und findet bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung naturgemäß keine Anwendung, da hier Deutsche und Unionsbürger gleichbehandelt werden.

Zu § 45:

Bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung können künftig auch Einzelbewerber antreten. Somit wird auch politisch Engagierten, die nicht in Parteien und Wählervereinigungen organisiert sind, die Möglichkeit gegeben, sich aktiv in die Kommunalpolitik einzubringen.

Zu § 48:

Der neue § 6 Abs. 5 betrifft die Behandlung von Stimmen für Unionsbürger bei der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) und findet bei den Beiratswahlen naturgemäß keine Anwendung, da hier Deutsche und Unionsbürger gleichbehandelt werden. Die Fünfprozenthürde, die für die Beiräte weiterhin nicht gilt, findet sich nun in § 7 Abs. 7.

Zu § 51:

Auch bei der Wahl zu den Beiräten können künftig Einzelbewerber antreten (siehe Anmerkungen zu § 45).

Zu Artikel 2:

Da nach § 19 Abs. 3 die Kandidatenaufstellung jedoch bereits 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode beginnen kann, findet das neue Wahlrecht erst nach Ablauf einer entsprechenden Frist erstmals Anwendung, damit sich alle Beteiligten auf die Geltung der neuen Regelungen einstellen können. Die erste Wahl nach dem neuen Wahlrecht wird daher voraussichtlich leider erst im Jahre 2011 stattfinden.